

## INHALT

### **Akten Papst Franziskus**

- Art. 61 Schreiben von Papst Franziskus zum Heiligen Jahr 2025 131

### **Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe**

- Art. 62 Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2022 134  
Art. 63 Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2022 135

### **Erlasse des Bischofs**

- Art. 64 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 23. März 2022 136  
Art. 65 Beschluss des Kirchensteuerrates für den nrw.-Teil des Bistums Münster über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung gem. § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- u. Kassenwesen im Bistum Münster (NKF) 143  
Art. 66 Beschluss des Kirchensteuerrates über den Jahresabschluss 2020 des Bischöflichen Stuhls und die Entlastung gem. § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- u. Kassenwesen im Bistum Münster (NKF) 143  
Art. 67 Gesetz über die Erfüllung vorbehaltener Aufgaben von einer öffentlichen juristischen Person im Bistum Münster gegenüber anderen öffentlichen juristischen Personen im Bistum Münster 144  
Art. 68 Gesetz über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen im Bistum Münster 147

### **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates**

- Art. 69 Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2022 151  
Art. 70 Bischöfliche Amtshandlungen 2021 152  
Art. 71 Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/-referenten 156  
Art. 72 Personalveränderungen 157

Art. 73 Unsere Toten 159

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 74 Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück / Vechta vom 24. März 2022 -  
82. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und  
Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) 160

### Akten Papst Franziskus

Art. 61 Schreiben von Papst Franziskus zum Heiligen Jahr 2025

An den lieben Bruder  
Erzbischof Rino Fisichella  
Präsident des Päpstlichen Rates  
zur Förderung der Neuevangelisierung

Das Jubiläumsjahr war in der Kirche immer ein Ereignis von großer geistlicher, kirchlicher und sozialer Bedeutung. Seit Bonifaz VIII. im Jahre 1300 das erste Heilige Jahr einführte – mit einem hundertjährigen Rhythmus, der später nach biblischem Vorbild auf fünfzigjährigen Abstand und dann auf fünfundzwanzig Jahre festgelegt wurde –, hat das gläubige Volk Gottes diese Feierlichkeit als ein besonderes Gnadengeschenk gelebt, gekennzeichnet durch die Vergebung der Sünden und insbesondere durch den Ablass, den vollen Ausdruck der Barmherzigkeit Gottes. Die Gläubigen schöpfen, oft am Ende einer langen Pilgerreise, aus dem geistlichen Schatz der Kirche, indem sie durch die Heilige Pforte schreiten und die Reliquien der Apostel Petrus und Paulus verehren, die in den römischen Basiliken aufbewahrt werden. Millionen und Abermillionen von Pilgern haben im Laufe der Jahrhunderte diese heiligen Stätten erreicht und somit den Glauben aller Zeiten lebendig bezeugt.

Mit dem großen Jubiläum des Jahres 2000 ist die Kirche in das dritte Jahrtausend ihrer Geschichte eingetreten. Der hl. Johannes Paul II. hatte es herbeigesehnt, in der Hoffnung, dass alle Christen nach Überwindung der geschichtlichen Trennungen gemeinsam die zweitausend Jahre der Geburt Jesu Christi, des Retters der Menschheit, feiern mögen. Nun nähern wir uns dem Ende der ersten fünfundzwanzig Jahre des einundzwanzigsten Jahrhunderts, und wir sind aufgerufen, Vorbereitungen zu treffen, damit das christliche Volk das Heilige Jahr in seiner ganzen pastoralen Bedeutung leben kann. Eine wichtige Etappe war in diesem Sinne das außerordentliche Jubiläum der Barmherzigkeit, das es uns gestattete, die ganze Kraft und Zärtlichkeit der barmherzigen Liebe des Vaters wiederzuentdecken, um unsererseits Zeugen davon zu sein.

In den letzten zwei Jahren wurden jedoch alle Länder von der plötzlichen Epidemie überrollt, die nicht nur das Drama des einsamen Sterbens, die Ungewissheit und die Vergänglichkeit der Existenz vor Augen geführt, sondern auch unsere Lebensweise verändert hat. Als Christen haben wir die gleichen Leiden und Einschränkungen erlitten wie alle unsere Brüder und Schwestern. Unsere Kirchen blieben geschlossen, ebenso wie Schulen, Fabriken, Büros, Geschäfte und Freizeiteinrichtungen. Wir alle haben erlebt, dass einige Freiheiten eingeschränkt wurden, und die Pandemie hat neben dem Schmerz manchmal auch Zweifel, Angst und Verwirrung in unseren Herzen geweckt. Männer und Frauen der Wissenschaft haben rasch eine erste Abhilfemaßnahme gefunden, die schrittweise die Rückkehr zum Alltag ermöglicht. Wir haben volles Vertrauen, dass die Epidemie überwunden werden kann und die Welt ihren Rhythmus an persönlichen Beziehungen und sozialem Leben wiedererlangt. Dies wird umso leichter zu erreichen sein, je solidarischer wir handeln, damit die ärmsten Bevölkerungen nicht vernachlässigt werden, sondern an den Entdeckungen der Wissenschaft und den nötigen Medikamenten Anteil haben.

Wir müssen die empfangene Hoffnungsfackel weiter brennen lassen und alles tun, damit alle wieder die Kraft und die Gewissheit zurückgewinnen, um mit offenem Geist, Zuversicht und Weitsicht in die Zukunft zu blicken. Das bevorstehende Jubiläum kann viel dazu beitragen, ein Klima der Hoffnung und des Vertrauens wiederherzustellen, als Zeichen eines neuen Aufbruchs, dessen Dringlichkeit wir alle spüren. Aus diesem Grund habe ich das Motto Pilger der Hoffnung gewählt. All dies wird jedoch nur möglich, wenn wir den Sinn für universelle Brüderlichkeit wiedergewinnen, wenn wir unsere Augen nicht vor dem Drama der grassierenden Armut verschließen, die

Millionen von Männern, Frauen, Jugendlichen und Kindern an einem menschenwürdigen Leben hindert. Ich denke besonders an die vielen Flüchtlinge, die gezwungen sind, ihr Land zu verlassen. Mögen die Stimmen der Armen in dieser Zeit der Vorbereitung auf das Jubiläum gehört werden, während dessen nach dem biblischen Gebot allen der Zugang zu den Früchten der Erde zurückerstattet wird: „Der Sabbat des Landes selbst soll euch ernähren: dich, deinen Knecht, deine Magd, deinen Lohnarbeiter, deine Beisassen, alle, die bei dir leben. Auch deinem Vieh und den Tieren in deinem Land wird sein ganzer Ertrag zur Nahrung dienen“ (Lev 25,6-7).

Die spirituelle Dimension des Jubiläums, die uns zur Umkehr einlädt, sollte daher mit diesen grundlegenden Aspekten des sozialen Lebens zu einem kohärenten Ganzen verbunden werden. In dem Bewusstsein, dass wir alle Pilger auf der Erde sind, in die der Herr uns gesetzt hat, um sie zu bebauen und zu behüten (vgl. Gen 2,15), dürfen wir es nicht versäumen, auf dem Weg die Schönheit der Schöpfung zu bewundern und uns um unser gemeinsames Zuhause zu kümmern. Ich hoffe, dass auch das naheliegende Jubiläumsjahr in diesem Sinne gefeiert und gelebt wird. Tatsächlich erkennen immer mehr Menschen, darunter viele Jugendliche und junge Menschen, dass die Sorge um die Schöpfung ein wesentlicher Ausdruck des Glaubens an Gott und des Gehorsams gegenüber seinem Willen ist.

Ich vertraue Ihnen, lieber Mitbruder, die Verantwortung an, geeignete Formen zu finden, damit das Heilige Jahr mit tiefem Glauben, lebendiger Hoffnung und aktiver Nächstenliebe vorbereitet und begangen werden kann. Das Dikasterium, das die Neuevangelisierung fördert, wird es verstehen, diese Zeit der Gnade zu einer bedeutsamen Etappe für die Pastoral in den lateinischen und orientalischen Teilkirchen zu machen, die in diesen Jahren aufgerufen sind, ihr synodales Engagement zu verstärken. In dieser Perspektive wird der Pilgerweg zum Jubiläum hin den gemeinsamen Weg stärken und zum Ausdruck bringen können, den die Kirche zu gehen berufen ist, um mehr und mehr Zeichen und Werkzeug der Einheit in der Harmonie der Vielfalt zu sein. Es wird wichtig sein, dazu beizutragen, dass die Forderungen des universalen Rufs nach verantwortlicher Mitwirkung wiederentdeckt werden, und zwar in der Würdigung der Charismen und Dienste, die der Heilige Geist unaufhörlich zum Aufbau der einen Kirche schenkt. Die vier Konstitutionen des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils werden zusammen mit dem Lehramt dieser Jahrzehnte weiterhin das heilige Volk Gottes orientieren und leiten, damit es in seiner Sendung, allen Menschen die freudige Verkündigung des Evangeliums zu bringen, voranschreitet.

Dem Brauch gemäß wird die Verkündigungsbulle, die zu gegebener Zeit erlassen wird, die notwendigen Angaben zur Feier des Jubiläumjahres 2025 enthalten. Während dieser Vorbereitungszeit freue ich mich bereits darauf, dass das dem Jubiläum vorausgehende Jahr 2024 einer großen „Symphonie“ von Gebeten gewidmet werden kann. Vor allem, um die Sehnsucht wiederzufinden, in der Gegenwart des Herrn zu verbleiben, ihm zuzuhören und ihn anzubeten; Gebet, um Gott für die vielen Gaben seiner Liebe zu uns zu danken und sein Werk in der Schöpfung zu preisen, das jeden zu Achtung und konkretem und verantwortungsvollem Handeln zu ihrer Bewahrung verpflichtet. Das Gebet als Stimme „eines Herzens und einer Seele“ (vgl. Apg 4,32), was sich in Solidarität und dem Teilen des täglichen Brotes niederschlägt. Das Gebet, das es jedem Mann und jeder Frau in dieser Welt ermöglicht, sich an den einen Gott zu wenden und ihm gegenüber das auszudrücken, was im tiefsten Herzen verborgen ist. Das Gebet als Hauptweg zur Heiligkeit, die dazu führt, auch inmitten des Handelns die Kontemplation zu leben. Kurzum, ein intensives Jahr des Gebets, in dem sich die Herzen öffnen sollen, um die Fülle der Gnade zu empfangen und das „Vater unser“, das Gebet, das Jesus uns gelehrt hat, zum Lebensprogramm all seiner Jüngerinnen und Jünger zu machen.

Ich bitte die Jungfrau Maria, die Kirche auf dem Weg der Vorbereitung auf das Gnadenergebnis des Jubiläums zu begleiten, und mit Dankbarkeit übermittle ich Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meinen herzlichen Segen.

*Rom, St. Johannes im Lateran, 11. Februar 2022, Gedenktag Unserer Lieben Frau von Lourdes.*

*Franciscus*

## Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

### Art. 62 **Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2022**

Liebe Schwestern und Brüder!

"leben teilen" so lautet das Leitwort des 102. Deutschen Katholikentages, der vom 25. bis 29. Mai 2022 in Stuttgart stattfindet.

„leben teilen“ – Unser Leben, gerade als Christinnen und Christen, ist auf Solidarität angelegt. Das drückt das diesjährige Motto des 102. Katholikentags aus. Teilen – das können nur wir Menschen. Wohin wir auch schauen, erkennen wir, wie lebenswichtig und oft genug lebensnotwendig es sein kann, materielle Dinge oder unsere Zuwendung, unsere Zeit oder unser Wissen mit andern zu teilen. Dieses Leben-Teilen hat uns Jesus vorgemacht. Wie kein anderer hat er gezeigt, was es heißt, das Leben, die Liebe, die Fürsorge mit anderen zu teilen.

Trotz aller Krisen in Kirche und Gesellschaft wird auch dieser Katholikentag Ausdruck der Vitalität unseres kirchlichen Lebens sein: nachdenklich und fröhlich, fromm und politisch zugleich. Katholikentage sind wichtige Orte der Begegnung über die Grenzen von Pfarreien und Bistümern hinaus. Sie bieten Gelegenheit zum Austausch mit anderen gesellschaftlichen Akteuren aus Politik und Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur. Sie fördern den ökumenischen Dialog und den Austausch mit anderen Religionsgemeinschaften. Katholikentage sind eine Chance, ein Stück des eigenen Lebens mit anderen zu teilen: in Gottesdiensten, in Diskussionen und Gesprächskreisen, bei großen Versammlungen und im persönlichen Gespräch. Die Themen, die uns in unserer Kirche derzeit bewegen, kommen dabei ebenso zur Sprache wie die großen Herausforderungen, vor denen wir als Gesellschaft und als internationale Gemeinschaft stehen.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens schon eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Stuttgart dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann.

Würzburg, den 25.04.2022

Für das Bistum Münster  
† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15.05.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.*

### Art. 63 **Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2022**

Liebe Schwestern und Brüder,

selten stand Osteuropa in unserem Land so im Mittelpunkt des Interesses wie in diesen Wochen und Monaten des Krieges in der Ukraine. Viele fühlen sich innerlich bedrängt von den Nachrichten über den russischen Überfall auf den Nachbarn, über Kämpfe und Gräueltaten. Nicht wenige sorgen sich auch um Frieden und Sicherheit in ganz Europa.

Was kann uns und was kann vor allem den vom Krieg geschundenen Menschen in dieser Lage Orientierung und Hoffnung geben? Das Motto der diesjährigen Pfingstaktion unseres Osteuropa-Hilfswerks Renovabis gibt darauf eine Antwort: „Dem glaub' ich gern!“ Denn auch in den schwierigsten Zeiten unseres persönlichen Lebens und im Leben der Völker verhindert der Glaube an Jesus Christus den Absturz in die Verzweiflung. Gott hält uns fest. Er gibt uns Mut und Kraft, das Richtige zu tun. Und er verheißt den Menschen eine Zukunft über den Tod hinaus. In diesem Geist dürfen wir Pfingsten feiern und uns zugleich den schwierigen Aufgaben unserer Zeit stellen.

Seit vielen Jahren unterstützt Renovabis eine große Zahl von pastoralen und sozialen Projekten in der Ukraine. Diese Arbeit ist heute wichtiger denn je! Nothilfe und die Begleitung von Flüchtlingen sind das Gebot der Stunde. Aber in der Ukraine und in ganz Osteuropa muss es der Kirche auch darum gehen, die Botschaft der Hoffnung zu verkünden und den Menschen angesichts aller Dunkelheiten das Licht zu zeigen, das nur der Glaube uns sehen lässt.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen im Osten Europas durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Würzburg, den 25.04.2022

Für das Bistum Münster  
† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 29.05.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 05.06.2022, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.*

## Erlasse des Bischofs

### Art. 64 **Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 23. März 2022**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 23. März 2022 beschlossen:

- l) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 305), zuletzt geändert am 20.12.2021 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2022, Art. 4), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 21 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1 Stundenentgelt

Das Stundenentgelt beträgt (in Euro):

**Gültig ab 1. April 2022**

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		36,57	40,53	44,29	46,79	47,38
15	29,59	31,60	33,84	36,91	40,06	42,13
14	26,79	28,61	30,99	33,63	36,58	38,69
13	24,69	26,69	28,96	31,43	34,34	35,91
12	22,13	24,43	27,11	30,09	33,59	35,25
11	21,36	23,47	25,46	27,61	30,56	32,22
10	20,59	22,25	24,13	26,17	28,45	29,19
9c	19,99	21,47	23,08	24,81	26,67	28,00
9b	18,76	20,14	21,01	23,58	25,11	26,87
9a	18,10	19,29	20,45	23,04	23,62	25,11
8	17,16	18,31	19,10	19,90	20,75	21,16
7	16,12	17,44	18,23	19,02	19,77	20,18
6	15,83	16,91	17,67	18,43	19,17	19,55
5	15,19	16,25	16,96	17,71	18,42	18,78
4	14,49	15,55	16,45	17,01	17,56	17,89
3	14,26	15,41	15,69	16,33	16,81	17,25
2	13,22	14,38	14,67	15,07	15,95	16,88
1		11,89	12,08	12,33	12,56	13,15

„

- b) § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2 Zeitzuschläge

Die Zeitzuschläge (§ 14b KAVO) betragen (in Euro):

**Gültig ab 1. April 2022**

EG	Entgelt-Stufe 3 100%	Überstunden		Nachtarbeit 20%	Sonn- tagsar- beit 25%	Feiertagsarbeit		24. u 31.12. je ab 6 Uhr 35%	Samstags ** 13 - 21 Uhr 20%
		EG 1 - 9b 30%	EG 9c- 15 15%			ohne FA* 135%	mit FA* 35%		
15Ü	40,53		6,08	8,11	10,13	54,72	14,19	14,19	8,11
15	33,84		5,08	6,77	8,46	45,68	11,84	11,84	6,77
14	30,99		4,65	6,20	7,75	41,84	10,85	10,85	6,20
13	28,96		4,34	5,79	7,24	39,10	10,14	10,14	5,79
12	27,11		4,07	5,42	6,78	36,60	9,49	9,49	5,42
11	25,46		3,82	5,09	6,37	34,37	8,91	8,91	5,09
10	24,13		3,62	4,83	6,03	32,58	8,45	8,45	4,83
9c	23,08		3,46	4,62	5,77	31,16	8,08	8,08	4,62
9b	21,01	6,30		4,20	5,25	28,36	7,35	7,35	4,20
9a	20,45	6,14		4,09	5,11	27,61	7,16	7,16	4,09
8	19,10	5,73		3,82	4,78	25,79	6,69	6,69	3,82
7	18,23	5,47		3,65	4,56	24,61	6,38	6,38	3,65
6	17,67	5,30		3,53	4,42	23,85	6,18	6,18	3,53
5	16,96	5,09		3,39	4,24	22,90	5,94	5,94	3,39
4	16,45	4,94		3,29	4,11	22,21	5,76	5,76	3,29
3	15,69	4,71		3,14	3,92	21,18	5,49	5,49	3,14
2	14,67	4,40		2,93	3,67	19,80	5,13	5,13	2,93
1	12,08	3,62		2,42	3,02	16,31	4,23	4,23	2,42

\*FA = Freizeitausgleich

\*\*Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt.“

c) § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3 Überstundenentgelt**

Das Überstundenentgelt (Fußnote zu § 14b Abs. 1 Satz 1 KAVO) beträgt (in Euro):

**Gültig ab 1. April 2022**

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		42,65	46,61	50,37	50,37	50,37
15	34,67	36,68	38,92	41,99	41,99	41,99
14	31,44	33,26	35,64	38,28	38,28	38,28
13	29,03	31,03	33,30	35,77	35,77	35,77
12	26,20	28,50	31,18	34,16	34,16	34,16
11	25,18	27,29	29,28	31,43	31,43	31,43
10	24,21	25,87	27,75	29,79	29,79	29,79
9c	23,45	24,93	26,54	28,27	28,27	28,27
9b	25,06	26,44	27,31	29,88	29,88	29,88
9a	24,24	25,43	26,59	29,18	29,18	29,18
8	22,89	24,04	24,83	25,63	25,63	25,63
7	21,59	22,91	23,70	24,49	24,49	24,49
6	21,13	22,21	22,97	23,73	23,73	23,73
5	20,28	21,34	22,05	22,80	22,80	22,80
4	19,43	20,49	21,39	21,95	21,95	21,95
3	18,97	20,12	20,40	21,04	21,04	21,04
2	17,62	18,78	19,07	19,47	19,47	19,47
1		15,51	15,70	15,95	15,95	15,95

„

2. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) Anhang 3 erhält folgende Fassung:

**„Anhang 3 zur Anlage 29 KAVO (Stundenentgelt)**

Das Stundenentgelt beträgt (in Euro):

**Gültig ab 1. April 2022**

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	23,74	24,38	27,52	29,88	33,42	35,58
S 17	21,80	23,39	25,95	27,52	30,67	32,51
S 16Ü			25,52	28,31	30,04	
S 16	21,33	22,88	24,61	26,74	29,09	30,51
S 15	20,53	22,02	23,59	25,40	28,31	29,57
S 14	20,32	21,79	23,54	25,32	27,28	28,66
S 13Ü	20,14	21,57	23,53	25,10	27,07	28,05
S 13	19,82	21,25	23,20	24,77	26,74	27,72
S 12	19,77	21,19	23,06	24,71	26,75	27,62
S 11b	19,49	20,89	21,88	24,40	26,36	27,54
S 11a	19,12	20,50	21,48	23,98	25,95	27,13
S 10	17,80	19,60	20,51	23,21	25,41	27,22
S 9	17,67	18,94	20,42	22,60	24,65	26,22
S 8b	17,67	18,94	20,42	22,60	24,65	26,22
S 8a	17,29	18,53	19,82	21,03	22,22	23,47
S 7	16,84	18,05	19,26	20,46	21,36	22,72
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	16,10	17,26	18,31	19,03	19,71	20,76
S 3	15,17	16,26	17,27	18,20	18,63	19,13
S 2	14,02	14,69	15,18	15,72	16,32	16,92

„

b) Anhang 5 erhält folgende Fassung:

**„Anhang 5 zur Anlage 29 KAVO (Zeitzuschläge)**

Die Zeitzuschläge (§ 14b KAVO) betragen (in Euro):

**Gültig ab 1. April 2022**

EG	Entgelt-Stufe 3 100%	Überstunden		Nachtarbeit 20%	Sonn- tagsar- beit 25%	Feiertagsarbeit		24. u 31.12. je ab 6 Uhr 35%	Samstags ** 13 - 21 Uhr 20%
		S 2- S 13 30%	S 14 - S 18 15%			ohne FA*	mit FA*		
S 18	27,52		4,13	5,50	6,88	37,15	9,63	9,63	5,50
S 17	25,95		3,89	5,19	6,49	35,03	9,08	9,08	5,19
S 16Ü	25,52		3,83	5,10	6,38	34,45	8,93	8,93	5,10
S 16	24,61		3,69	4,92	6,15	33,22	8,61	8,61	4,92
S 15	23,59		3,54	4,72	5,90	31,85	8,26	8,26	4,72
S 14	23,54		3,53	4,71	5,89	31,78	8,24	8,24	4,71
S 13Ü	23,53	7,06		4,71	5,88	31,77	8,24	8,24	4,71
S 13	23,20	6,96		4,64	5,80	31,32	8,12	8,12	4,64
S 12	23,06	6,92		4,61	5,77	31,13	8,07	8,07	4,61
S 11b	21,88	6,56		4,38	5,47	29,54	7,66	7,66	4,38
S 11a	21,48	6,44		4,30	5,37	29,00	7,52	7,52	4,30
S 10	20,51	6,15		4,10	5,13	27,69	7,18	7,18	4,10
S 9	20,42	6,13		4,08	5,11	27,57	7,15	7,15	4,08
S 8b	20,42	6,13		4,08	5,11	27,57	7,15	7,15	4,08
S 8a	19,82	5,95		3,96	4,96	26,76	6,94	6,94	3,96
S 7	19,26	5,78		3,85	4,82	26,00	6,74	6,74	3,85
S 6	[nicht besetzt]								
S 5	[nicht besetzt]								
S 4	18,31	5,49		3,66	4,58	24,72	6,41	6,41	3,66
S 3	17,27	5,18		3,45	4,32	23,31	6,04	6,04	3,45
S 2	15,18	4,55		3,04	3,80	20,49	5,31	5,31	3,04

\*FA = Freizeitausgleich

\*\*Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt.“

c) Anhang 6 erhält folgende Fassung:

**„Anhang 6 zur Anlage 29 KAVO (Überstundenentgelt)**

Das Überstundenentgelt (Fußnote zu § 14b Abs. 1 Satz 1 KAVO) beträgt (in Euro):

**Gültig ab 1. April 2022**

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	27,87	28,51	31,65	34,01	34,01	34,01
S 17	25,69	27,28	29,84	31,41	31,41	31,41
S 16Ü			29,35	32,14	32,14	
S 16	25,02	26,57	28,30	30,43	30,43	30,43
S 15	24,07	25,56	27,13	28,94	28,94	28,94
S 14	23,85	25,32	27,07	28,85	28,85	28,85
S 13Ü	27,20	28,63	30,59	32,16	32,16	32,16
S 13	26,78	28,21	30,16	31,73	31,73	31,73
S 12	26,69	28,11	29,98	31,63	31,63	31,63
S 11b	26,05	27,45	28,44	30,96	30,96	30,96
S 11a	25,56	26,94	27,92	30,42	30,42	30,42
S 10	23,95	25,75	26,66	29,36	29,36	29,36
S 9	23,80	25,07	26,55	28,73	28,73	28,73
S 8b	23,80	25,07	26,55	28,73	28,73	28,73
S 8a	23,24	24,48	25,77	26,98	26,98	26,98
S 7	22,62	23,83	25,04	26,24	26,24	26,24
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	21,59	22,75	23,80	24,52	24,52	24,52
S 3	20,35	21,44	22,45	23,38	23,38	23,38
S 2	18,57	19,24	19,73	20,27	20,27	20,27

3. Die Anlage 30 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.“ werden durch die Worte „Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V. (vormals Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.)“ ersetzt.

bb) Der zweite Spiegelstrich wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

„- Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 2. Juli 2018 in der ab dem 1. Januar 2022 gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 und 5 Abs. 1 des Gehalts- und Honorartarifvertrags Tageszeitungen 2022 vom 22. Februar 2022 in der ab dem 22. Februar 2022 gültigen Fassung“

b) § 4 erhält einen Absatz 4 folgenden Wortlauts:

„(4) Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse nicht unter § 3 fallen, erhalten zum 31. März 2022 für die zusätzlichen Belastungen durch die Coronakrise und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Sinne des § 3 Nr. 11a des Einkommensteuergesetzes eine Corona-Beihilfe in Höhe von 500 Euro. Für Auszubildende beträgt die Corona-Beihilfe ebenfalls 500 Euro. Der Anspruch besteht für die Mitarbeiter und Auszubildenden, die am 1. März 2022 in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis gestanden haben, das weder personen- noch verhaltensbedingt gekündigt worden ist. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Corona-Beihilfe, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit im Monat März 2022 bemisst.“

c) § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Darüber hinaus findet der zwischen dem Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V. (vormals Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.) und dem Deutschen Journalistenverband e.V. abgeschlossene Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 2. Juli 2018 in der ab dem 1. Januar 2022 gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 5 Abs. 1 des Gehalts- und Honorartarifvertrags Tageszeitungen 2022 vom 22. Februar 2022 in der ab dem 22. Februar 2022 gültigen Fassung Anwendung.“

II. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. und 2. treten am 1. April 2022 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 3. treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 20.04.2022

L.S. + Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 610

**Art. 65 Beschluss des Kirchensteuerrates für den nrw.-Teil des Bistums Münster über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung gem. § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- u. Kassenwesen im Bistum Münster (NKF)**

Aufgrund des § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (NKF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2018 (KA Nr. 15 vom 01.08.2018), hat der Kirchensteuerrat für den nrw.-Teil des Bistum Münster mit Beschluss vom 19.02.2022 folgendes beschlossen:

1. Der Kirchensteuerrat stellt auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2020 des Bistums Münster mit einer Bilanzsumme von 2.211.738.003,76 € und einem Jahresüberschuss von 24.078.063,78 € fest.
2. Der Jahresüberschuss von 24.078.063,78 € wird zur Stärkung der Pensionsrückstellungen verwendet.
3. Dem Leiter der Hauptabteilung Verwaltung und dem Leiter der Bistumskasse wird durch die Kirchensteuerratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Münster, 03.03.2022

L.S. + Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 624

**Art. 66 Beschluss des Kirchensteuerrates über den Jahresabschluss 2020 des Bischöflichen Stuhls und die Entlastung gem. § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- u. Kassenwesen im Bistum Münster (NKF)**

Aufgrund des § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (NKF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2018 (KA Nr. 15 vom 01.08.2018), hat der Kirchensteuerrat für den nrw.-Teil des Bistum Münster mit Beschluss vom 19.02.2022 folgendes beschlossen:

1. Der Kirchensteuerrat stellt auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2020 des Bischöflichen Stuhls mit einer Bilanzsumme von 29.592.822,66 € und einem Jahresüberschuss von 260.747,90 € fest.
2. Der Jahresüberschuss von 260.747,90 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Dem Leiter der Hauptabteilung Verwaltung und dem Leiter der Bistumskasse wird durch die Kirchensteuerratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Münster, 03.03.2022

L.S. + Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 624

Art. 67 **Gesetz über die Erfüllung vorbehaltener Aufgaben von einer öffentlichen juristischen Person im Bistum Münster gegenüber anderen öffentlichen juristischen Personen im Bistum Münster**

**Präambel**

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlichrechtlich verfassten Untergliederungen Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, karitative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen, in den Formen des öffentlichen Rechts. Zur Erfüllung von Aufgaben und Dienstleistungen, welche ausschließlich kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes vorbehalten sind, sowie zur Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechtes, zum Erhalt kirchlicher Infrastrukturen, wird zur Anordnung nach § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Münster folgende gesetzliche Regelung:

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für das Bistum Münster, die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, den Bischöflichen Stuhl zu Münster, das Hohe Domkapitel der Kathedrale St. Paulus zu Münster, die Kirchengemeinden, die Gemeindeverbände (bei Bündelung besonderer Aufgaben auch als „Zweckverband“ bezeichnet), die Stiftung Bischöfliches Priesterseminar und für alle weiteren kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, insbesondere Kirchen-/Fabrikfonds, Stellenfonds, Stiftungsfonds und sonstige Vermögenskörperschaften, im Bistum Münster.

Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Gesetzes sind dabei solche, denen auch im staatlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlicher Charakter zukommt.

(2) Dieses Gesetz regelt die Erfüllung der im Sinne des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechtes im Bistum Münster vorbehaltenen und angeordneten Leistungen, welche im Bistum Münster ausschließlich kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes vorbehalten sind.

**§ 2 Vorbehaltene Leistungen**

(1) Die in diesem Gesetz geregelten Leistungen zur Erfüllung von Aufgaben und Dienstleistungen dürfen ausschließlich zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechtes angeboten und erbracht werden, sofern diese nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechtes selber erbracht wird. So kann insbesondere das Bistum für den Bischöflichen Stuhl, das Domkapitel, die Stiftung Bischöfliches Priesterseminar, die Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben wahrnehmen und Dienstleistungen erbringen, sowie Kirchengemeinden gegenüber anderen Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden, als auch die Gemeindeverbände für die Kirchengemeinden in deren Zuständigkeitsbereich oder das Bistum, den Bischöflichen Stuhl und das Domkapitel. Gleiches gilt für die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster und für die Kirchengemeinden im NDS-Teil des Bistums Münster.

(2) Vorbehaltene Leistungen nach dieser Vorschrift sind insbesondere:

- a) alle der Vermögensverwaltung und Finanzbuchhaltung unterliegenden Tätigkeiten, insbesondere die, die sich aufgrund des Vermögensverwaltungsgesetzes oder der Haushalt- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im nordrhein-westfälischen oder niedersächsischen Teil des Bistums Münster in seinen jeweils gültigen Fassungen ergeben,
- b) allgemeine und besonderen Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der kirchlichen Aufgaben, insbesondere:
  - Aufgaben des Personalwesens und Beratung
  - Betriebliches Eingliederungsmanagement
  - Versicherungswesen
  - Arbeits- und Gesundheitsschutz
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Immobilien- und Liegenschaftsverwaltung
  - Begleitung von Bau-/Investitionsmaßnahmen
- c) die Verwaltung und der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Friedhöfen, kath. öffentliche Büchereien und Pfarrheimen,
- d) die Verwaltung und den Betrieb von Jugendeinrichtungen und Schulen
- e) Verwaltung des Vermögens (inkl. Kapitalvermögens) kirchlicher öffentlich rechtlicher jur. Personen, insbesondere der Kirchengemeinden,
- f) Liegenschaftsverwaltung,
- g) organisatorische Betreuung anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechtes durch Übernahme von Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der in § 2 Absatz 2 genannten Aufgaben. Hierzu zählt auch die Übernahme der Verwaltungsleitung,
- h) die Führung von Archiven und Einlagerung von kirchlichen Gegenständen, Kunstgegenständen oder Depositarien,
- i) die der juristischen Person des öffentlichen Rechtes obliegenden Aufgaben nach dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz in seiner jeweils geltenden Fassung,
- j) die Vertretung der allgemeinpolitischen kirchlichen Interessen gegenüber staatlichen Verfassungsorganen durch Einrichtung von Vertretungsbüros,
- k) Kursangebote, Fortbildungen, Seminare, Veranstaltungen für Dienstnehmer der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes im Rahmen der unter § 2 Absatz 2 genannten Aufgaben.
- l) Aus- und Fortbildung im Rahmen des Verkündigungsauftrages der Kirchen von Haupt- und ehrenamtlich Tätigen (inkl. Kost und Logis), soweit dies nicht der vorgenannten Bestimmung unterfällt; insbesondere in den Bereichen der Verkündigung und Seelsorge, der Liturgie, der Gemeinschaft, der Prävention und Jugendarbeit und dem Dienst am Nächsten,
- m) Aus- und Fortbildung von Personal zum Zwecke des geistigen Beistandes im Sinne von § 4 Nr. 27 Buchst. a UStG, insbesondere von Geistlichen, Seelsorgern, Kirchenmusikern und Küstern (inkl. Kost und Logis),
- n) Personalwesen und -gestaltungen für kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechtes im Rahmen der unter § 2 Absatz 2 genannten Aufgaben.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind im NRW-Teil des Bistums Münster die folgenden Leistungen nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechtes selbst zu erbringen, sondern zwingend von der angegebenen kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts. Die Zusammenarbeit wird angeordnet insbesondere für:

- a) die Nutzung von sämtlichen zentralen durch das Bistum Münster vorgehaltenen IT-Leistungen durch die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Sinne von § 2a der Anordnung über das kirchliche Meldewesen (KMAO). Der Geltungsbereich bezieht sich darüber hinaus auch auf alle anderen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes im Bistum Münster (NRW-Teil).
- b) die Besoldung und Lohnabrechnung der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen kirchlichen juristischen Personen im Bistum Münster (NRW-Teil) durch das Bistum Münster.

(4) Auch abweichend von Absatz 1 sind im NDS-Teil des Bistums Münster die folgenden Leistungen nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechtes selbst zu erbringen, sondern zwingend von der angegebenen kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts. Die Zusammenarbeit wird angeordnet insbesondere für:

- a) die Nutzung von sämtlichen zentralen durch die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vorgehaltenen IT-Leistungen durch die Kirchengemeinden. Der Geltungsbereich bezieht sich darüber hinaus auch auf alle anderen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes im Bistum Münster (NDS-Teil).
- b) die Besoldung und Lohnabrechnung der Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen juristischen Personen im Bistum Münster (NDS-Teil) durch die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster.

(5) Neben den vorliegenden Regelungen können sich Vorbehalte und Anordnungen von Leistungen auch aus einem anderen Gesetz, einer Verordnung oder einer Satzung ergeben.

### § 3 Kostenerstattung

- (1) Der Leistungserbringer kann für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen, auch in Form von Umlagen.
- (2) Die Kostenerstattung darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.
- (3) Die Kostenerstattung erfolgt auf kirchenrechtlicher Rechtsgrundlage.

### § 4 Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen zu erlassen.

### § 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, 11. April 2022

L.S.

+ Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 110

Art. 68 **Gesetz über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen im Bistum Münster**

### Erster Teil Allgemeine Regelungen Präambel

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, karitative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen, in den Formen des öffentlichen Rechts. Für die Zusammenarbeit mehrerer kirchlicher Rechtspersonen in diesem Bereich finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für das Bistum Münster, die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, den Bischöflichen Stuhl zu Münster, das Hohe Domkapitel der Kathedrale St. Paulus zu Münster, die Kirchengemeinden, die Gemeindeverbände (bei Bündelung besonderer Aufgaben auch als „Zweckverband“ bezeichnet), die Stiftung Bischöfliches Priesterseminar und für alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, insbesondere Kirchen-/Fabrikfonds, Stellenfonds und sonstige Vermögenskörperschaften, im Bistum Münster.

Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne dieses Gesetzes sind dabei solche, denen auch im staatlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlicher Charakter zukommt.

(2) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemeinsam durch Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach den Vorschriften dieses Gesetzes (dauerhaft) wahrnehmen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der jeweiligen Aufgabe beschränken.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn gesetzlich eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.

### § 2 Formen der Zusammenarbeit

(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben können folgende Formen der Zusammenarbeit gewählt werden:

- a) der Gemeindeverband im Sinne des jeweils geltenden diözesanen oder landesrechtlichen Vermögensverwaltungsrechtes,
- b) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung,
- c) Arbeitsgemeinschaften.

(2) Verbände nach Absatz 1 Buchstabe a) nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Gesetze in eigener Verantwortung unter der Aufsicht des Ortsordinarius wahr. Sie erwerben Rechtsfähigkeit nach den jeweils geltenden staatskirchenrechtlichen Vorschriften.

(3) Die privatrechtliche Gestaltung der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben bleibt unberührt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für die Zusammenarbeit mit privatrechtlichen Körperschaften.

## **Zweiter Teil Der Gemeindeverband**

### **§ 3 Gemeindeverband**

(1) Für den Gemeindeverband, insbesondere seine Struktur, seine Aufgaben und seine Arbeitsweise gelten die Regelungen nach dem Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens

(Vermögensverwaltungsgesetz) in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Regelung zum Gemeindeverband gilt uneingeschränkt auch für die als Zweckverband bezeichneten Gemeindeverbände.

### **§ 4 Kostenerstattung**

(1) Der Gemeindeverband kann von seinen Mitgliedern für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen.

(2) Der Gemeindeverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Die Höhe der Umlage ist im Haushaltsplan des Gemeindeverbands für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

## **Dritter Teil Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

### **§ 5 Anwendungsbereich**

Werden von kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf einen Verband nach dem zweiten Teil dieses Gesetzes übertragen werden oder ein solcher errichtet wird, ist die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln. Grundsätze dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind, dass

- a) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
- b) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
- c) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

### **§ 6 Inhalt**

(1) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die Art und Weise der gemeinsamen Aufgabewahrnehmung sowie über deren Finanzierung zu treffen.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll die Dauer der Zusammenarbeit bestimmen. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Rechtsfolgen sie gekündigt werden kann.

### **§ 7 Wirksamkeitsvoraussetzungen**

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Schriftform.

(2) Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 5 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats, beziehungsweise der jeweiligen zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Änderung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

## **Vierter Teil Arbeitsgemeinschaften**

### **§ 8 Arbeitsgemeinschaften**

(1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft bilden, die gemeinsame öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen gemeinsam zu planen und aufeinander abzustimmen sowie bei Wahrung der spezifisch kirchlichen Anforderungen die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung der vereinbarten Aufgaben und der pastoralen Zwecke gemeinsam sicherzustellen.

(3) Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger im Hinblick auf die eigenen Aufgaben und Befugnisse gegenüber Dritten nicht berührt, sondern es wird die Planung und Durchführung der jeweils eigenen Aufgaben im vereinbarten Umfang gemeinsam wahrgenommen.

(4) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die gemeinsamen Aufgaben der Beteiligten, die Art und Weise der Planung und Durchführung sowie die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln.

(5) Darüber hinaus kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. Ferner kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse über Angelegenheiten der Geschäftsführung und des Finanzbedarfs, Verfahrensfragen und den Erlass von Richtlinien für die Planung und Durchführung einzelner gemeinsamer Aufgaben gebunden sind.

## Fünfter Teil Vorbehaltene und angeordnete Leistungen

### § 9 Vorbehaltene und angeordnete Leistungen

(1) Durch bischöfliches Gesetz kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung der Aufgaben einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmte Leistungen ausschließlich von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.

(2) Durch bischöfliches Gesetz können für bestimmte Dienstleistungen kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet werden, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Ausführungsbestimmungen über die Leistungen werden durch bischöfliches Gesetz geregelt.

## Sechster Teil

*Die überdiözesane Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit juristischen Personen  
des öffentlichen Rechts anderer Religionsgemeinschaften  
sowie staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts  
(ökumenische und außerkirchliche Zusammenarbeit)*

### § 10 Formen der Zusammenarbeit

(1) Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Münster nach § 1 Abs. 1 können auch mit anderen (Erz-)Bistümern oder kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts anderer (Erz-) Bistümer sowie öffentlich-rechtlichen juristischen Personen anderer Religionsgemeinschaften und öffentlich-rechtlichen juristischen Personen des staatlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.

(2) Die Rechtsverhältnisse dieser Zusammenarbeit regeln die Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

## Siebter Teil Schlussbestimmung

### § 11 Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.

### § 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, 11. April 2022

L.S. + Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 110

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 69

### Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2022

„Dem glaub‘ ich gern!“ – so lautet das Leitwort der Renovabis-Jahresaktion 2022. Es setzt den Fokus auf die Weitergabe des Glaubens in der heutigen Zeit. Jetzt, im Frühjahr 2022, herrscht Krieg mitten in Europa und das fordert uns dazu heraus, darüber nachzudenken, wie eng wir tatsächlich in Ost und West miteinander verbunden sind: durch den christlichen Glauben, durch das Gebet, durch das Mit-Leiden und durch gelebte Nächstenliebe. Gerade jetzt brauchen die Menschen in der Ukraine und auf der Flucht in den Nachbarländern unsere Solidarität. Renovabis hilft hier mit langjährigen Partnern vor Ort zuverlässig und schnell.

Dabei verliert Renovabis bei aller Sorge um die Ukraine die weiteren Partnerländer in Mittel-, Ost- und Südosteuropa nicht aus dem Blick und fördert auch dort weiter soziale und pastorale Projekte sowie Projekte im Bildungsbereich. Noch immer wird diese Arbeit von den sozialen und finanziellen Auswirkungen der Pandemie geprägt. Die Kollekte ist eine wichtige Säule zur Finanzierung dieser Projekte. Daher bittet Renovabis alle Katholikinnen und Katholiken an Pfingsten um einen solidarischen Beitrag für die Menschen im Osten Europas.

### Eröffnung der Pfingstaktion

Mit der bundesweiten Eröffnung der Pfingstaktion ist Renovabis 2022 im Bistum Fulda zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 22. Mai 2022, mit Bischof Dr. Michael Gerber um 10 Uhr im Dom in Fulda statt. Er wird über domradio.de und Bibel-TV live übertragen. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: [www.renovabis.de/pfingstaktion](http://www.renovabis.de/pfingstaktion)

### Ablauf der Renovabis-Pfingstaktion 2022

Ab Montag, 9. Mai 2022, können die Renovabis-Plakate in der Gemeinde ausgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden. Bitte ergänzen Sie die Renovabis-Plakate mit einem zusätzlichen Bildelement (Text „BETEN UND HELFEN“ auf einer ukrainischen Fahne), welches Ihnen zur Verfügung gestellt wird und eine Verbindung zwischen dem Leitwort und dem Ukrainekrieg schafft. Bitte kleben Sie es an der Stange des Verkehrsschild-Piktogramms auf. Das jeweils zur Plakatgröße passende Element können Sie auch herunterladen. [www.renovabis.de/material/material-herunterladen](http://www.renovabis.de/material/material-herunterladen)

### Renovabis-Pfingstnovene

Die Pfingstnovene 2022 mit dem Titel „Gottes Geist schenkt Einheit“ wurde von Pero Sudar (emeritierter Weihbischof in Sarajevo) verfasst. Mit ihren elf Novenen-Andachten und den Ausschnitten aus dem Richter-Fenster im Kölner Dom hilft sie bei der spirituellen Vorbereitung auf das Pfingstfest. Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch empfiehlt sie Pfarreien, Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas. Sie eignet sich aber genauso für das individuelle Gebet. Die Novene können Sie auch digital herunterladen, zusätzlich in kroatischer und englischer Sprache. [www.renovabis.de/pfingstnovene](http://www.renovabis.de/pfingstnovene)

### Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 28./29. Mai 2022

Am Wochenende vor Pfingsten soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten – auch in den Vorabendmessen – verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein

Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis hilfreich. Predigthilfen und Fürbitten-Vorschläge finden Sie online unter [www.renovabis.de/gottesdienst](http://www.renovabis.de/gottesdienst) Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

### Renovabis-Kollekte am Pfingstwochenende, 4./5. Juni 2022

Am Pfingstsonntag, dem 5. Juni 2022, sowie in den Vorabendmessen am 4. Juni 2022, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk „Renovabis 2022“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Sie können individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen auch direkt an Renovabis spenden. Das geht per: [www.renovabis.de/pfingstspende](http://www.renovabis.de/pfingstspende) oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

### Weitere Informationen:

Die Gemeinden erhalten im April ein Materialpaket mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite [www.renovabis.de/material](http://www.renovabis.de/material). Alle Aktionsmaterialien liegen auch dort online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine informiert auch die Webseite: [www.renovabis.de/pfingstaktion](http://www.renovabis.de/pfingstaktion).

Art. 70

### Bischöfliche Amtshandlungen 2021

A. Herr Bischof Dr. Felix Genn nahm im Jahr 2021 folgende Amtshandlungen vor:

#### I. Heilige Weihen:

- Diakonenweihe 18. April 2021  
Drei Priesteramtskandidaten für das Bistum Münster aus dem Bischöflichen Priesterseminar im St. Paulus-Dom zu Münster
- Priesterweihe 23. Mai 2021  
Zwei Priesteramtskandidaten für das Bistum Münster aus dem Bischöflichen Priesterseminar im St. Paulus-Dom zu Münster
- Diakonenweihe 21. November 2021  
Sechs Ständige Diakone mit Zivilberuf aus dem Institut für Diakonat und pastorale Dienste im St. Paulus-Dom zu Münster
- 9. Oktober 2021  
Weihe einer virgo consecrata

#### II. Firmungen:

Dekanat Oldenburg:	25 Firmlinge
Dekanat Coesfeld und Dülmen:	80 Firmlinge
Dekanat Lüdinghausen:	20 Firmlinge
Stadtdekanat Münster:	90 Firmlinge
Dekanat Ahlen-Beckum:	18 Firmlinge + 2 Erw.

#### III. Konsekrationen:

- 11. April 2021  
Altarweihe in Everswinkel St. Magnus
- 30. Mai 2021  
Altarweihe in Kranenburg St. Peter und Paul
- 22. August 2021  
Altarweihe in Gronau St. Antonius
- 13. Oktober 2021  
Altarweihe in Dülmen Maria-Ludwig-Stift

B. Herr Weihbischof Dr. Christoph Hegge nahm im Jahr 2021 folgende Amtshandlungen vor:

#### I. Firmungen:

Dekanat Ahaus-Vreden	920 + 3 Erw.
Dekanat Borken	527
Dekanat Bocholt	273 + 2 Erw.
Dekanat Ibbenbüren	301
Dekanat Mettingen	170
Dekanat Rheine	99
Dekanat Steinfurt	544 + 5 Erw.

C. Herr Weihbischof Rolf Lohmann nahm im Jahr 2021 folgende Amtshandlungen vor:

#### I. Firmungen:

Dekanat Dinslaken	90 + 3 Erw.
Dekanat Duisburg-West	53
Dekanat Dorsten	222 + 3 Erw.
Dekanat Emmerich am Rhein	173 + 2 Erw.
Dekanat Geldern	213 + 2 Erw.

Dekanat Goch	107 + 1 Erw.
Dekanat Kleve	90
Dekanat Lippe	164
Dekanat Moers	85 + 1 Erw.
Dekanat Recklinghausen	210 + 4 Erw.
Dekanat Wesel	75 + 1 Erw.
Dekanat Xanten	173

## II. Visitationen:

- Dekanat Dorsten
- Dekanat Emmerich am Rhein
- Dekanat Lippe

D. Herr Weihbischof Wilfried Theising nahm im Jahr 2021 folgende Amtshandlungen vor:

## I. Firmungen:

Dekanat Cloppenburg	186 + 2 Erw.
Dekanat Damme	631 + 4 Erw.
Dekanat Delmenhorst	77
Dekanat Friesoythe	319
Dekanat Lönningen	242
Dekanat Oldenburg	107 + 5 Erw.
Dekanat Vechta	344 + 4 Erw.
Dekanat Wilhelmshaven	81
Dekanat Moers	61
Dekanat Recklinghausen	32 + 1 Erw.

## II. Benediktionen:

- 27. September 2021  
Benediktion der Herz Jesu Kapelle und des Altares in der Liebfrauenschule Vechta

E. Herr Weihbischof Dr. Stefan Zekorn nahm im Jahr 2021 folgende Amtshandlungen vor:

## I. Firmungen:

Dekanat Ahlen-Beckum	668 + 3 Erw.
Dekanat Coesfeld u. Dülmen	702 + 1 Erw.
Dekanat Hamm-Nord	19
Dekanat Lüdinghausen	338
Dekanat Münster	650 + 7 Erw.
Dekanat Warendorf	332 + 3 Erw.
Dekanat Werne	129
Dekanat Rheine	61

F. Herr Weihbischof em. Dieter Geerlings nahm im Jahr 2021 folgende Amtshandlungen vor:

## I. Firmungen:

Dekanat Coesfeld u. Dülmen	121
Dekanat Dinslaken	53
Dekanat Duisburg-West	28
Dekanat Goch	57
Dekanat Kleve	28
Dekanat Lippe	34
Dekanat Moers	17
Dekanat Recklinghausen	87
Dekanat Warendorf	125 + 2 Erw.
Dekanat Wesel	49
Dekanat Polnische Mission	
Niederrhein	29
Portugiesische Gemeinde	2 Erw.
Afrikanische Gemeinde	9

G. Herr Abt Albert Dölken nahm im Jahr 2021 folgende Amtshandlungen vor:

## I. Firmungen:

Dekanat Geldern	52 + 1 Erw.
Dekanat Wesel	44
Dekanat Xanten	17

Dekanat Recklinghausen 28 + 2 Erw.

H. Herr Domkapitular **J o s e f L e e n d e r s** nahm im Jahr 2021 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Duisburg-West	17
Dekanat Recklinghausen	31
Dekanat Laer	21

I. Herr Pfarrer **B e n e d i k t K. E n d e** nahm im Jahr 2021 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Borken	38
----------------	----

Art. 71

### Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter

[www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe](http://www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe).

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render:  
Tel. 0251 495-1300, E-Mail: [render@bistum-muenster.de](mailto:render@bistum-muenster.de)
- Matthias Mamot:  
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: [mamot@bistum-muenster.de](mailto:mamot@bistum-muenster.de)
- Dr. Markus Wonka:  
Tel. 04441 872-280, E-Mail: [markus.wonka@bmo-vechta.de](mailto:markus.wonka@bmo-vechta.de)

Folgende Stellen sind zu besetzen:

#### Stellen für Pfarrer

		Auskünfte erteilt
Dekanat Cloppenburg	<i>Emstek St. Margaretha Leitender Pfarrer</i>	Dr. Markus Wonka

AZ: 500

Art. 72

### Personalveränderungen

**A i k k a r a k u n n e l** MST, P. Sojan, wurde zum 15. März 2022 zum Pastor in Steinfurt St. Nikomedes ernannt.

**B e c k m a n**, Elisabeth, wurde zum 1. Mai 2022 die Stelle als Pastoralreferentin (100 %) in der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus und St. Laurentius in Sendenhorst übertragen.

**B o c k h o l t**, Stefanie, wurde zum 1. April 2022 befristet bis zum 31. März 2027 die Stelle als Pastoralreferentin (27 Std.) in der Roncalli-Schule Ibbenbüren und die Stelle in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung (8 Std.) in der Kath. Kirchengemeinde St. Mauritius in Ibbenbüren übertragen.

**C h a t t a**, Ravi Kumar, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 29. Mai 2022 von seiner bisherigen Aufgabe als Pastor m. d. T. Pfarrer in Wettringen St. Petronilla entpflichtet. Zugleich wurde ihm die dauerhafte Verwaltung der Pfarrstelle Heiden St. Georg übertragen.

**D a m h u s**, Alexandra, wurde zum 1. April 2022 die Stelle als Pastoralreferentin (75%) im Kolpingwerk, Diözesanverband Münster übertragen. Außerdem wurde sie freigestellt für die Mitarbeit als Stellvertretende Vorsitzende in der Mitarbeitervertretung der Pastoralassistenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im NRW-Teil des Bistums Münster (25%).

**D e u s c h**, Susanne, wurde weiterhin befristet bis zum 31.03.2023 die Stelle als Pastoralreferentin in bistumsrelevanten Prozessen (Mitarbeit beim Synodalen Weg und BDKJ Projekt „Sag an“) (30%) übertragen.

**F o r m e l l a**, David, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 8. Mai 2022 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Recklinghausen Propsteigemeinde St. Peter entpflichtet. Zugleich wurde er zum 4. Juni 2022 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Waltrop St. Peter ernannt.

**F r ö h l e**, Katharina, wurde zum 1. Mai 2022 nach erfolgreicher Wahl die Aufgabe der Geistlichen Leiterin (50%) im BDKJ im Bistum Münster übertragen.

**H e m b r o c k**, Matthias, Pfarrer, wurde zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben als Pfarrer in Bocholt St. Georg, zum Definitor im Dekanat Bocholt, rückwirkend zum 15. Februar 2022 bis auf weiteres (auf Grund der aktuellen Corona-Krise) ernannt.

**H e n d r i c k s**, Thorsten, Pfarrer, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Duisburg St. Franziskus, rückwirkend zum 1. Februar 2022 bis auf weiteres (auf Grund der aktuellen Corona-Krise) zum Dechanten im Dekanat Duisburg West ernannt.

**H i n s e**, Christian, wurde zum 1. April 2022 die Stelle als Pastoralreferent (100%) in der Kath. Kirchengemeinde St. Ida in Lippetal übertragen.

**H o r s t m a n n**, Iris, wurde zum 1. März 2022 die Stelle als Pastoralreferentin (70%) in der Gruppe 534 – Supervision und Referentin für Diversität (30 %) im Bischöflichen Generalvikar Münster übertragen.

**J a n s – W e n s t r u p**, Josef, wurde zum 1. Mai 2022 die Stelle als Pastoralreferent (100 %) in der Kath. Kirchengemeinde St. Reinhildis in Hörstel übertragen.

**K l ö p p e r**, Christoph, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Hopsten St. Georg zum Definitor im Dekanat Mettingen für die Zeit vom 01.05.2022 bis 31.05.2028 ernannt.

**M a u e r**, Marlies, wurde zum 1. April 2022 befristet bis zum 19. August 2025 die Stelle als Krankenhausseelsorgerin (75 %) im St. Clemens-Hospital in Geldern in der Kath. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Geldern übertragen.

**M ö l l e r s**, Anja, wurde zum 21. Mai 2022 befristet bis zum 20. November 2022 die Stelle als Pastoralreferentin (15 Std.) in der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus in Ochtrup und zum 21. November 2022 befristet bis zum 20. November 2023 die Stelle als Pastoralreferentin (25 Std.) in

der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus in Ochtrup übertragen.

**O s t h o l t h o f f**, Michael, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Haltern am See St. Sixtus zum Dechanten für das Dekanat Lippe für die Zeit vom 01.05.2022 bis zum 31.05.2028 ernannt.

**P i l l e**, Mechtild, Pastoralreferentin, wurde gemäß §8 Abs. 5 der Satzung für das Komitee Katholischer Verbände im Offizialatsbezirk Oldenburg vom 17. Januar 2022 unter Beibehalt ihrer bisherigen Aufgaben zur Geistlichen Beirätin des Komitees der Katholischen Verbände im Offizialatsbezirk Oldenburg ernannt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

**R e n s i n g**, Christoph, Kreisdechant, Moderator des Priesterteams, Propst und Pfarrdechant, Leiter der Seelsorgeeinheit Borken und Borken-Gemen, Pfarrverwalter in Heiden St. Georg erneut zum 4. März 2022 bis zum 30. März 2028 zum Kreisdechanten für das Kreisdekanat Borken ernannt.

**R u n d e**, Reinhild, wurde zum 1. April 2022 die Stelle als Verantwortliche (100 %) für die Pastoralpsychologische Ausbildung übertragen. Weiterhin ist sie in der Gruppe 543 – Supervision in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal tätig.

**S c h n e e r m a n n**, Konrad, Bruder, wurde mit Ablauf des 30. April 2022 von seinen Aufgaben als Diözesanjugendseelsorger und Diözesanpräses des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Münster entpflichtet. Damit verbunden ist zugleich ein Ausscheiden aus der Mitgliedschaft im Kuratorium der Jugendburg Gemen. Von seiner Aufgabe als Subsidiar in Münster-Hiltrup-Amelsbüren St. Clemens wird Bruder Konrad Schneermann mit Ablauf des 30. Juni 2022 entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. Mai 2022 zum Seelsorger m. d. T. Krankenhauspfarrer im Clemenshospital (Beschäftigungsumfang 50 %) und zum rector ecclesiae der dortigen Krankenhauskapelle in der Pfarrei Münster-Süd St. Joseph bestellt.

**S t a p p e r t**, Stefanie, wurde zum 18. Mai 2022 weiterhin die Stelle als Pastoralreferentin (100%) in St. Antonius und Bonifatius in Dorsten (Holterhausen) übertragen.

**S t e l t h o v e**, Benedikt, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pastoralreferent in Marl Heilige Edith Stein zum Bischöflichen Beauftragten im Dekanat Lippe für die Zeit vom 01.05.2022 bis 31.05.2022 ernannt.

**T h o m s**, Markus, wurde zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben als Pfarrer in Neuenkirchen St. Anna, zum Definitor im Dekanat Rheine, rückwirkend zum 15. Februar 2022 bis auf weiteres (auf Grund der aktuellen Corona-Krise) ernannt.

**W i e s c h u s**, Stephanie, wurde zum 1. April 2022 die Stelle als Pastoralreferentin (50%) in St. Franziskus und St. Marien und St. Josef und als Geistliche Leiterin (50%) in der katholischen Jungen Gemeinschaft (KJG) im Bistum Münster übertragen.

Es traten in den Ruhestand:

**B a e r**, Sigrid, wurde zum 30. April in den Ruhestand versetzt.

**E p p i n g**, Ewald, Pfarrer, wurde auf eigenem Wunsch zum 1. Mai 2022 in den Ruhestand versetzt.

Korrektur der April-Ausgabe:

In der April-Ausgabe stand geschrieben, dass Herr Pastoralreferent Hendrik Wenning in den Ruhestand versetzt wurde. Es muss heißen:

**W a t e r m e i e r**, Heinz, Pastoralreferent, wurde zum 1. März 2022 in den Ruhestand versetzt.

In der online-Ausgabe wurde dieses bereits im April korrigiert.

AZ: 500

Art. 73

### Unsere Toten

**G r u b e**, Josef, Pfarrer em. geboren am 11. Mai 1929 in Seppenrade. Zum Priester geweiht am 26. Februar 1956 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst zur Vertretung in Gronau (Epe) bevor er noch im gleichen Jahr als Kaplan nach Bocholt St. Ewaldi ging. Im Jahr 1960 wurde er Vikar in Stadtlohn St. Otger und im Jahr 1966 übernahm er die Pfarrstelle in Neuenkirchen St. Anna. 1980 wurde er zum Leiter des Pfarrverbandes Neuenkirchen-Wettringen ernannt. Die Aufgabe als Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Rheine St. Antonius übernahm er im Jahr 1994. Nach seiner Emeritierung im Jahr 2004 blieb er weiterhin in Rheine. Er verstarb am Freitag, den 25. März 2022 im Alter von 92 Jahren in Rheine.

**K o r d e c k i**, Alfons, Pfarrer em., geboren am 21. Mai 1940 in Grüna/Sachsen. Zum Priester geweiht am 29. Juni 1966 in Münster. Nach der Priesterweihe war er zunächst zur Aushilfe in Osterfeine St. Marien und anschließend in Wilhelmshaven St. Willehad tätig, bevor er Ende 1966 zum Kaplan in Oldenburg-Osternburg Hl. Geist ernannt wurde. 1968 wechselte er als Kaplan nach Lohne St. Gertrud. 1972 wurde er für die katholische Militärseelsorge freigestellt und zum Militärpfarrer für den Bereich der U-Bootflottille in Eckernförde ernannt. 1982 trat er seine Dienststelle bei der Marinefliegerdivision in Kiel an. Dort erfolgte 1983 seine Ernennung zum Militärdekan. Im Jahr 1984 übernahm er eine Aushilfstätigkeit in Schortens-Heidmühle Hl. Dreifaltigkeit und wurde 1985 nach Nordenham-Einswarden Herz Jesu versetzt, wo er zunächst als Pfarrverwalter tätig war. Zugleich war ihm die Seelsorge im Pfarrrektorat Burhave Herz Mariä übertragen. 1988 erfolgte seine Ernennung zum Pfarrer von Nordenham-Einswarden Herz Jesu. Im Nebenamt war er zusätzlich seit 1986 als Militärpfarrer für den Seelsorgebezirk Wilhelmshaven und seit 1988 beim dortigen Logistik-Zentrum der Bundeswehr tätig. Seit 2010 wirkte er als Seelsorger im Priesterteam der neugebildeten Pfarrei Nordenham St. Willehad. Zugleich wurde ihm das Amt eines Definitors im Dekanat Oldenburg übertragen. Zum 1. März 2014 entpflichtete ihn der Bischof auf seinen Wunsch hin von seinen Aufgaben und verlieh ihm den Titel eines „parochus emeritus“. Seine Verabschiedung als Militärpfarrer erfolgte im April 2015. Nach seiner Emeritierung ist Pfarrer Alfons Kordecki nach Wilhelmshaven gezogen und hat dort nach Kräften und soweit es seine Gesundheit zuließ in der Seelsorge mitgewirkt. Er starb am 31. März 2022 im Alter von 81 Jahren in Wilhelmshaven.

**P i o t r o w s k i**, Mirosław, Pfarrer, geboren am 23. März 1962 in Swiebodzin/Polen. Zum Priester geweiht am 7. Juni 1992 in Münster. Nach seiner Priesterweihe übernahm er zunächst Aushilfsstellen in Nordenham St. Willehad, Stadland (Rodenkirchen) St. Josef und Dorsten St. Josef, bevor er dann zum Vikar in Barßel St. Cosmas und Damian ernannt wurde. Im Jahr 1996 wechselte er als Kaplan nach Lohne St. Gertrud. Zum Pfarrverwalter mit dem Titel Pfarrer in Saterland (Strücklingen) St. Georg und zum Rektoratsverwalter in Saterland (Bokelesch) St. Antonius wurde er im Jahr 2000 ernannt. Im Jahr 2007 übernahm er die Aufgabe des Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Saterland (Ramsloh) St. Jacobus. 2008 ging er als Seelsorgliche Aushilfe in die Pfarreiengemeinschaft Nordkirchen St. Mauritius, Nordkirchen (Capelle) St. Dionysius und Nordkirchen

(Südkirchen) St. Pankratius. Ebenfalls im Jahr 2008 wurde er Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Hamm (Bockum-Hövel) Heilig Geist. Im Jahr 2011 erfolgte die Ernennung zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Moers St. Josef. Er verstarb am Sonntag, den 27. März 2022 im Alter von 60 Jahren.

S c h ä f e r, Klaus, Diakon em. Zum Diakon geweiht am 19. November 2005 in Münster. Nach seiner Weihe wurde er als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarreiengemeinschaft Werne St. Christophorus, St. Johannes d. T., Maria Frieden, St. Konrad und St. Sophia beauftragt. Zum 11. Juni 2006 war er in der Pfarreiengemeinschaft Werne St. Christophorus, Seliger Nikolaus Groß, Maria Frieden eingesetzt. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 war er in der Pfarrgemeinde Werne St. Christophorus tätig. Er wurde zum 1. Juni 2018 emeritiert. Er verstarb am Sonntag, den 3. April 2022 im Alter von 68 Jahren.

V e e l k e n, Ludger, Prof. Dr., geboren am 3. September 1938 in Bocholt. Zum Priester geweiht am 29. Juni 1964 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst Kaplan in Münster St. Joseph und wechselte 1968 als Kaplan nach Beckum St. Stephanus. Im Jahr 1973 wurde er zum Studium freigestellt. 1982 übernahm er die Aufgabe als Privatdozent für Soziologie an der Universität Dortmund und im Jahr 1983 wurde er zum Professor für Soziale Gerontologie und Geragogik an der Universität Dortmund ernannt. Auch nach seiner Versetzung zum Professor i. R. im Jahr 2003 blieb er in Dortmund wohnen. Sein Engagement als Wissenschaftler galt weiterhin den Fragen und Anliegen des Seniorenstudiums, das er in seiner aktiven Zeit maßgeblich geprägt hat. Er verstarb am Dienstag, den 29. März 2022 im Alter von 83 Jahren.

AZ: 500

### **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta**

#### **Art. 74      Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück / Vechta vom 24. März 2022**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück / Vechta gemäß § 20 der Regional-KODA-Ordnung übereinstimmende Beschlüsse gefasst hat, werden für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelungen erlassen:

#### **82. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)**

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die 81. Änderung vom 18.11.2021 (KABl. Münster 2021 Art. 255, KABl. Osnabrück 2021 Art. 194) wird wie folgt geändert:

##### **I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 10**

In § 3 wird in Satz 3 das Datum „31.03.2022“ durch das Datum „31.12.2022“ ersetzt.

##### **II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil**

§ 23 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1Beim Tod von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird dem überlebenden Ehegatten/Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, den Abkömmlingen des Ehegatten/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ein Sterbegeld gewährt.“

In § 29 Abs. 1 werden folgende Einfügungen vorgenommen:

Unter Buchst. a) werden nach dem Wort „Ehefrau“ die Worte „/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt.

Unter Buchst. b) lit. aa) werden nach dem Wort „Ehegatten,“ die Worte „der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“ eingefügt.

##### **III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Sonderregelung 4**

In § 7 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„Nr. 7      Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) vom 29. November 2021 für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)“

##### **IV. Inkrafttreten**

Die Regelung zu I. tritt zum 1. April 2022 in Kraft.

Die Regelung zu II. tritt zum 1. April 2022 in Kraft.

Die Regelung zu III. tritt rückwirkend zum 1. März 2022 in Kraft.

Vechta, 28.03.2022

† Wilfried Theising  
Bischöflicher Offizial und Weihbischof



KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat  
- Amtsblatt -  
Domplatz 27  
48143 Münster